



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

**Antwort**

**der Landesregierung** - Innenminister

### Führungsfunktionen auf Probe (gemäß § 20 a Landesbeamtengesetz)

1. In wie vielen Fällen ist seit Inkrafttreten des neuen § 20 a des Landesbeamtengesetzes bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Probe nach Ablauf der Probezeit  
a. nach deren erfolgreichem Abschluss die jeweilige Funktion auf Dauer (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) übertragen worden;

Antwort:

In 136 Fällen wurde das Amt auf Dauer übertragen.

- b. in wie vielen Fällen ist dies nicht erfolgt, so dass die betroffene Beamtin/der Beamte aus der jeweiligen Führungsfunktion wieder ausschied?

Antwort:

In 2 Fällen wurde das Amt nicht auf Dauer übertragen.

2. Wie viele der unter 1 a. und b. genannten Fälle entfallen jeweils auf den Bereich des Schulwesens?

Antwort:

Seit dem In-Kraft-Treten des neuen § 20 a des Landesbeamtengesetzes wurde nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit die Funktion der Schulleiterin bzw. des Schulleiters in 129 Fällen auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen; im Bereich der Schulrätinnen und Schulräte waren dies 2 Fälle.

In 2 Fällen aus dem Bereich der Schulleitung ist es nicht zu einer endgültigen Übertragung der Funktion auf Dauer gekommen.

3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Entscheidung darüber, ob in diesen Fällen eine Probezeit gemäß § 20 a Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen wurde, und wie wird dabei die zu treffende Entscheidung - in welchen Verfahrensschritten und unter welchen förmlichen Voraussetzungen - getroffen?

Antwort:

Die maßgeblichen Kriterien für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Probezeit sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer Beurteilung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung (SH.LVO) – Anlassbeurteilung vor einer Ernennung – in Verbindung mit den Beurteilungsrichtlinien – BURL - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S.154), soweit nicht spezielle Beurteilungsrichtlinien aufgrund der Besonderheit des Verwaltungsbereiches bestehen.

4. Welche allgemeinen Regelungen (Ausführungsbestimmungen o.ä.) gibt es ggf. zu dem unter 3. angesprochenen Entscheidungsvorgang?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Auf welcher Ebene der Dienstvorgesetzten wird die nach § 20 a Absatz 5 LBG über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit zu treffende Entscheidung getroffen?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Beurteilung und damit für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses liegt in der Regel bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten (Erstbeurteiler/in) und der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten (Zweitbeurteiler/in). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die (Nicht-) Ernennung aufgrund der Feststellung richtet sich nach dem Delegationserlass der Ministerpräsidentin vom 18. Dezember 1991 (Amtsbl. Schl.-H. 1992, S. 27) aufgrund Art. 31 der Landesverfassung und ggf. weiterer Delegation durch die Ministerien auf nachgeordnete Behörden. Die Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten richtet sich im Übrigen nach dem Aufbau der jeweiligen Behörde.

6. Wie erfolgt die unter 5. genannte Entscheidung zum Beispiel im Falle eines Schulleiters/einer Schulleiterin, deren Führungsfunktion auf Probe übertragen worden ist, und in welcher Weise sind dabei die untere Schulaufsicht, die zuständige Ministerialabteilung und ggf. die Ministerin selbst in den Entscheidungsprozess einbezogen?

Antwort:

Die zuständige Schulrätin bzw. der zuständige Schulrat ist verantwortlich für die Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern am Ende der 2-jährigen Probezeit. Auf der Grundlage dieser Beurteilung erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit oder die Feststellung des nicht erfolgreichen Abschlusses der Probezeit durch die oberste Schulaufsicht. Die Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt durch die Ministerin.

7. Gibt es in diesem Entscheidungsprozess für die betroffene Beamtin/den betroffenen Beamten ein Recht auf Anhörung oder Stellungnahme?  
Im Falle der Verneinung: Weshalb wird dies den Betroffenen verweigert?

Antwort:  
Ja.

8. Wird, sofern der erfolgreiche Abschluss der Probezeit nicht festgestellt wurde, den betroffenen Beamten dazu eine schriftliche oder mündliche Begründung vorgelegt?  
Im Falle der Verneinung: Weshalb ist dies nicht der Fall?

Antwort:  
Ja

9. Wie kann in dem Verfahren nach § 20 a Absatz 5 LBG sichergestellt werden, dass eine negative Entscheidung nicht auf Willkür beruht?

Antwort:  
Die Entscheidung erfolgt nach den in der Antwort auf Frage 3 genannten Kriterien.

10. Über welche Möglichkeiten verfügen Betroffene, denen der erfolgreiche Abschluss der Probezeit nicht bestätigt wurde, gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen bzw. den Rechtsweg zu beschreiten?

Antwort:  
Die oder der Betroffene kann sowohl gegen die Beurteilung Rechtsschutz begehren, als auch im Wege der Verpflichtungsklage die Übertragung des Amtes auf Dauer begehren, ggf. auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung stellen.

11. In wie vielen Fällen ist letzteres ggf. bereits erfolgt - und mit welchem Ergebnis?

Antwort:  
In einem Fall ist eine Klage gegen die Entscheidung, die Schulleitungsfunktion nicht auf Lebenszeit zu übertragen, anhängig.